

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 05.08.2020

43. Stück

- 212. Curriculum: Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin - Korrektur
 - 213. Richtlinie: Richtlinie über die Vergabe von Forschungsprämien - Änderung
 - 214. Festlegung des Rektorats zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 C-HAV
 - 215. Ausschreibung von Stellen
 - 215.1 Ausschreibung von Professuren
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

212. Curriculum: Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin - Korrektur

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Zahnmedizin vom 28.5.2020 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:

Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin

Studienkennzahl: 203

Version 19

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
03	25.06.2003		Änderungen vom 25.06.2003	01.10.2003
04	22.06.2004	06.10.2004		01.10.2004
05	14.06.2005	22.06.2005	Änderungen vom 14.06.2005; Neues Reihungsverfahren für die Platzvergabe, Änderungen im 2. Studienabschnitt	01.10.2005
06	13.06.2006	21.06.2006	Änderungen im 3. Studienabschnitt	01.10.2006
07	12.06.2007	20.06.2007	Modul08 (ohne NBi);ÄFII 1,7St.;Angleichung der Pflichtfächer im III. Studienabschnitt	1.10.2007
08	17.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 03: Semester 1 - 3 (Module 01 - 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, UE, SU) der Module 01 - 08 von Version 02 auf Version 03 Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2008
09	16.6.2009	24.6.2009	Lehrveranstaltungsumbenennungen, Verankerung des Strahlenschutzes	1.10.2009
10	8.6.2010	30.6.2010	Umstellung der ECTS - Punkte auf halbe und ganze ECTS.	1.10.2010
11		22.6.2011	Redaktionelle Änderungen Anhang 4 Anhang 5	1.10.2011

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Zahnmedizin

² Genehmigung des Senates

12	12.6.2012	27.6.2012	Redaktionelle Änderungen	1.10.2012
13	03.06.2014	25.06.2014	Anpassung des Curriculums Zahnmedizin 1. und 2. Semester an das 1. Studienjahr Humanmedizin neu	01.10.2014
14	16.6.2015	24.6.2015	Neuorganisation der Semester 3-5 für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15, Neu §24 Diploma Supplement, Neu Anhang 7, Neu Anhang 8 Äquivalenzliste, redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	14.6.2016	22.6.2016	Neuorganisation des 6. Semesters für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15 Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	13.6.2017	21.6.2017	6tes Semester, 3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen	1.10.2017
17	19.6.2018	20.6.2018	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, Umbenennung von Lehrveranstaltungen (zahnmedizinisches Praktikum I bis III)	1.10.2018
18	18.6.2019	26.6.2019	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, neue Lehrveranstaltungen	1.10.2019
19	28.5.2020	24.6.2020	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2020

ALLGEMEINER TEIL

§ 1. Ziele des Studiums.....	4
§ 2. Studiendauer, Studienabschnitte.....	5
§ 3. Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl.....	5
§ 4. Diplomarbeiten.....	6
§ 5. Akademische Grade.....	6
§ 6. Lehrveranstaltungen.....	6
§ 7. Prüfungen.....	7
§ 8. European Credit Transfer System (ECTS).....	8

SPEZIELLER TEIL

I. Studienabschnitt..... 9

§ 9. Pflichtfächer des I. Studienabschnittes.....	9
§ 10. Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes.....	12
§ 11. Prüfungsordnung.....	13

II. Studienabschnitt..... 14

§ 12. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes.....	14
§ 13. Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes.....	15
§ 14. Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung.....	16
§ 15. Abschluss des II. Studienabschnittes.....	17

III. Studienabschnitt..... 17

§ 16. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes.....	17
§ 17. Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes.....	24
§ 18. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,.....	24
§ 19. Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt.....	26
§ 20. Abschluss des III. Studienabschnittes.....	26
§ 21. Übergangsbestimmungen.....	27
§ 22. Diploma Supplement.....	27
§ 23. Inkrafttreten.....	27

ANHANG

Anhang 1: Qualifikationsprofil.....	28
Anhang 2: Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen zahnmedizinischen Praktikums.....	29
Anhang 3: Semesterübersicht Curriculum Zahnmedizin ersichtlich online unter:.....	29
Anhang 4: Richtlinie virtuelle Lehre.....	30
Anhang 5: Sonderregelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter.....	32
Anhang 6: Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin.....	34
Anhang 7: Das 6. Semester des aktuell gültigen Curriculums entspricht dem 6. Semester der Version 15.....	37
Anhang 8: Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin.....	37
Anhang 9: Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin (O 202 - Kohorte „mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/ 15“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203).....	40
Anhang 10: Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin.....	43
Anhang 11: Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin.....	44

ALLGEMEINER TEIL

Präambel

Das Diplomstudium Zahnmedizin wurde eingeführt um die Vergleichbarkeit der Studiendauer mit der Mehrzahl der europäischen Staaten herzustellen. Es löste in seinen Grundzügen die seinerzeitige Fachausbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ab und orientiert sich in seinen Zielen an der 3 jährigen Fachausbildung.

Das Diplomstudium Zahnmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Zahnarzt/Zahnärztin vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patientInnen-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen zahnärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postgradualen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten zahnmedizinischen Ausbildung zu schaffen. Das Studium Zahnmedizin ist ein Diplomstudium.

Es dient auch als Voraussetzung für die wünschenswerte Aufnahme eines Doktoratstudiums der medizinischen Wissenschaft.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen begleitet. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt.

§ 1.

Ziele des Studiums

1. Die Ziele orientieren sich an den Ausbildungsinhalten und Profilen der seinerzeitigen Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
2. Das Diplomstudium Zahnmedizin vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in allen herkömmlichen Teilgebieten der Zahnmedizin wie konservierende Zahnheilkunde, zahnärztliche Chirurgie, prothetische und restaurative Zahnheilkunde, Parodontologie, Orthodontie und beinhaltet auch die Strahlenschutz Ausbildung in einem Ausmaß, welches der Sicherstellung der zahnärztlichen Grundversorgung einer allgemeinen zahnärztlichen Praxis dient. Außerdem wird ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte der Prophylaxe und Prävention gelegt.
3. Das Diplomstudium dient als Grundlage für weiterführende Spezialausbildungen auf dem Gebiet der Zahnmedizin in universitären und außeruniversitären Bildungsinstitutionen.
4. Das Diplomstudium bildet die Basis für die wissenschaftliche Tätigkeit in den Teilgebieten der Zahnmedizin.

§ 2.

Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von 12 Semestern.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst zwei Semester und ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Humanmedizin. Er hat die Aufgabe, das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll die theoretischen Voraussetzungen für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training ärztlicher Fähigkeiten und der Kommunikation finden ebenso Platz wie die Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen. Wesentlicher Bestandteil ist die „Einführung in die Zahnmedizin“ und die „Hospitation“.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst vier Semester. In ihm erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient, soweit möglich und sinnvoll, der themenzentrierte, patientInnen-orientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung der neuen Lehrformen wie dem problembasierten Lernen. Die Grundlagen der Struktur, der Funktion des Kauorgans und des prophylaxeorientierten Zugangs zur Zahnmedizin werden vermittelt. Außerdem werden grundlegende spezifisch zahnärztliche Fertigkeiten erlernt.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst drei Studienjahre und hat die Aufgabe, wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die fachspezifische zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie die wissenschaftliche Ausbildung zu vertiefen.

§ 3.

Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin umfasst insgesamt 360 ECTS-Punkte an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Hospitationen, Übungen, Seminare mit Übungen, Vorlesungen mit Übungen) sowie ein zahnmedizinisches Praktikum im Gesamtausmaß von 72 Wochen á 40 Stunden. 25 ECTS sind als freie Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst 2 Semester mit 52 ECTS Punkten an Pflichtfächern. Freie Wahlfächer im Ausmaß von 8 ECTS Punkten sind formal dem 1. Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst 4 Semester und mit 108 ECTS an Pflichtfächern sowie 8 ECTS an freien Wahlfächern und 4 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit. Freie Wahlfächer sowie die Erstellung der Diplomarbeit sind formal dem 2. Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 3 Studienjahre, im Umfang von 180 ECTS, darin enthalten sind:

- 47 ECTS an Pflichtfächern
- 72 Wochen Praktikum entsprechend 101,5 ECTS
- 9 ECTS freie Wahlfächer
- 17 ECTS Erstellung der Diplomarbeit
- 5,5 ECTS mündlich kommissionelle Prüfung

Die Aufnahme in den dritten Studienabschnitt findet jeweils mit Beginn des Wintersemesters statt.

§ 4. Diplomarbeiten

Die Studierenden haben eigenständig unter Betreuung durch eine iSd §45 Satzungsteil Studienrecht qualifizierte Person eine schriftliche Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Mit einer Diplomarbeit soll der Verfasser/die Verfasserin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungswegs und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre und der Krankenbetreuung, wie er im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit befolgt werden. Die Begutachtung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei gemäß § 45 Abs. 5 der Satzung MUG berechnigte Personen. Es gelten die Diplomarbeitsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz.

§ 5. Akademische Grade

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin ist der akademische Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr.med.dent.“ zu verleihen.

§ 6. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Seminare (SE), Exkursionen (EX), Seminare mit Übungen (SU), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Praktika (PR).

(2) **Vorlesungen** (VO) dienen der Vermittlung von theoretischen Lerninhalten für eine nicht zu begrenzende Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) **Übungen** (UE) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Präparaten, Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen von maximal 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im 1. und 2. Studienabschnitt, im 3. Studienabschnitt in Gruppen von maximal 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgehalten.

(4) **Seminare** (SE) sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Es gelten dieselben Gruppengrößen wie in §6 (3) angeführt.

(5) **Seminare mit Übungen (SU)**: diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar und Übungseinheiten, die den in den oben definierten entsprechenden LV-Typen (SE/UE) definierten Bedingungen unterliegen.

(6) **Vorlesungen mit Übungen (VU)** dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, basierend auf theoretischen Lehrinhalten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im dritten Studienabschnitt sollte zumindest drei Viertel der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Es gelten dieselben Gruppengrößen wie in §6 (3) angeführt.

(7) Das **zahnmedizinische Praktikum** dient der Vertiefung und therapeutischen Anwendung der in den Übungen und Vorlesungen vermittelten theoretischen und praktischen Lehrinhalte an den PatientInnen. Die Gruppengröße für die Praktika besteht aus höchstens 6 TeilnehmerInnen und Teilnehmern. Das zahnmedizinische Praktikum ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.

(8) **Exkursion (EX)**: Exkursionen sind Berufsfelderkundung oder Wahlfächer außerhalb des universitären Rahmens.

(9) Der Erfolg der in Abs. 3 bis 8 genannten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist an den erbrachten Leistungen und Beiträgen der Studierenden während der laufenden Teilnahme zu beurteilen.

§ 7. Prüfungen

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, valide und zur Überprüfung der verschiedenen Lernziele - Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen - geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Seminare (SE), Übungen (UE), Vorlesung mit Übung (VU); Seminar mit Übung (SU); Praktikum (PR) sowie Exkursionen (EX) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen (FP): Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff des jeweiligen Moduls. Fachprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben - weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungsprüfung (LP): Lehrveranstaltungsprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungen finden in der Regel schriftlich statt. Sie

werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Vor Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsart festgelegt.

Die Beurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Beurteilung eines Tracks werden die Bewertungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen herangezogen.

Lehrveranstaltungen mit integriertem Übungsteil (VU): Diese können mit immanentem Prüfungscharakter gestaltet oder mit Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen werden. Der Prüfungsmodus ist nachweislich vor Beginn der Lehrveranstaltung den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben.

Mündliche kommissionelle Prüfung im 3. Studienabschnitt:

Die mündliche kommissionelle Prüfung im 3. Studienabschnitt ist eine integrierte Prüfung der im folgenden Curriculum festgelegten Teilgebiete.

§ 8.

European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte- Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

SPEZIELLER TEIL

I. Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit 60 ECTS-Punkten

§ 9.

Pflichtfächer des I. Studienabschnittes

1. Semester

Pflichttrack Einführungswoche

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Studiums für Zahnmedizin.

ECTS-Punkte gesamt: 1
Seminar (SE): 1

Pflichttrack Hospitation

Die Hospitation findet an der Univ.-Klinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit Graz statt.

ECTS-Punkte gesamt: 3
Seminar (SE): 1
Übung (UE): 2

Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin

ECTS-Punkte gesamt: 1
Seminar (SE): 1

Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe

Wissenschwerpunkte: Genetik, Zellbiologie und Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 4
Vorlesung (VO): 4

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 7

Vorlesung (VO): 7

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Wissenschwerpunkte: Genetik, Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 2

Seminar mit Übung (SU): 2

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 1,5

Seminar mit Übung (SU): 1,5

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Wissenschwerpunkte: Notfallmedizin

ECTS-Punkte gesamt: 1,5

Vorlesung mit Übung (VU): 1

Übung (UE): Rettungspraktikum 0,5

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Wissenschwerpunkte: Anatomie

ECTS-Punkte gesamt: 3

Vorlesung mit Übung (VU): 3

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

Pflichttrack Famulaturallenz

ECTS-Punkte gesamt: 1

Übung (UE): 1

Als Voraussetzung für die Absolvierung einer Famulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturallizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-)invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Famulaturen werden als freie Wahlfächer mit 1,5 ECTS pro absolvierte Woche anerkannt.

2. Semester

Zahnmedizin: Das Curriculum Humanmedizin wird voll übernommen

Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels

Wissenschwerpunkte: Biochemie, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 5

Vorlesung (VO): 5

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 8

Vorlesung (VO): 6

Übung (UE): 2

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

Pflichtmodul V - Nervensystem

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Histologie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 9

Vorlesung (VO): 5

Seminar mit Übung (SU): 4

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Wissenschwerpunkte: Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie

ECTS-Punkte gesamt: 2,5

Seminar mit Übung (SU): 2,5

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und -bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c), kolligative Gesetze und Elektrophysiologie

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 2,5

Seminar mit Übung (SU): 2,5

Trackinhalt: Optik, Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

§ 10.***Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes***

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

§ 11.
Prüfungsordnung

Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Beurteilungen aller Module und Tracks des ersten Abschnitts:

	ECTS
• Pflichttrack Einführungswoche	1
• Pflichttrack Hospitation	3
• Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin	1
• Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe	4
• Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen	7
• Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels	5
• Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat	8
• Pflichtmodul V - Nervensystem	9
• Pflichttrack Erste Hilfe	1,5
• Pflichttrack Famulaturalizenz	1
• Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie	3
• Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5
• Pflichttrack Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	2,5
• Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik u. Physiologie	2
• Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	2,5

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

II. Studienabschnitt

§ 12.

Pflichtfächer des II. Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester im Ausmaß von 108 ECTS an Pflichtfächern sowie 8 ECTS an freien Wahlfächern und 4 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit.

(2) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer werden in Modulen als Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Das Ausmaß des Seminar- bzw. Übungsanteiles ist vor Beginn jedes Studienjahres zu definieren.

(3) Vor Abschluss des I. Studienabschnittes dürfen Lehrveranstaltungen aus dem II. Studienabschnitt absolviert werden, wenn mindestens zwei der Pflichtmodule I-III sowie die Pflichtmodule IV und V positiv absolviert wurden. Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 4., 5. und 6. Semesters ist der Abschluss des I. Studienabschnittes.

(4) Folgende Module und Track-Lehrveranstaltungen sind als Pflichtfächer zu absolvieren:

3. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM VI	Funktion und Struktur der Eingeweide (Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie)	5				5	10
ZPT	Histologie und Physiologie		1		3		4
ZPM VII	Pharmakologie	3			1		4
ZPM VIII	Pathologie	7					7
	freie Wahlfächer						5
Summe							30

4. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM IX	Hygiene	3,5			0,5		4
ZPM X	Innere Medizin	6			3,5		9,5
ZPM XI	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,5			2		4,5
ZPM XII	Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	4			4,5		8,5
ZPM XIII	Sozial- und Präventivmedizin	1,5				1	2,5
Pflichttrack	Notfallmedizin I					1	1
	freie Wahlfächer						0
Summe							30

5. Semester							
-------------	--	--	--	--	--	--	--

Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM XIV	Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	9			3		12
ZPM XV	Harn- und Geschlechtsorgane (Gynäkologie, Geburtshilfe, Urologie)	1,5			0,5		2
ZPM XVI	Anatomie des Kopf-Hals- Bereichs					6	6
ZPM XVII	Kopf-Hals-Bereich (HNO, Dermatologie und Venerologie, Augenheilkunde, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie)	5			1		6
Pflichttrac k	Wissenschaftliches Arbeiten I				1		1
	freie Wahlfächer						3
Summe							30

6. Semester						
Titel	ECTS-Punkte					Total
	VO	UE	SE	SU	VU	
Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	3					3
Zahnerhaltungskunde I	3					3
Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	3	2		7		12
Parodontologie und Prophylaxe						
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung					1	1
Parodontologie und Prophylaxe					1	1
Parodontologie I	1					1
Parodontologie II	1					1
Ergonomie		1				1
Funktionsanalyse des stomatognathen Systems (Anatomie und Biomechanik)				1		1
Strahlenschutz I			1			1
Psychologie und PatientInnenführung	1					1
Diplomarbeit						4
Summe						30

§ 13.

Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, oder aus einer Fremdsprache zu absolvieren.

(2) Empfohlen werden zum Beispiel folgende Lehrveranstaltungen:

- Arbeitsmedizin
- Medizinische Dokumentation und Informatik
- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- Anamnesegruppe
- Gruppenanalytische Selbsterfahrung
- alle Lehrveranstaltungen der Humanmedizin
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Zahnheilkunde

§ 14.

Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung

(1) Prüfungsmodus der Module und Tracks der Semester 3-5 sowie der Lehrveranstaltungen des 6ten Semesters im 2. Studienabschnitt

Kurzbez.	Titel	Total ECTS	Prüfungsart
ZPM VI	Funktion und Struktur der Eingeweide	10	FP
ZPT	Histologie und Physiologie	4	I
ZPM VII	Pharmakologie	4	FP
ZPM VIII	Pathologie	7	LP
ZPM IX	Hygiene	4	FP
ZPM X	Innere Medizin	9,5	FP
ZPM XI	Kinderheilkunde, und Humangenetik	4,5	FP
ZPM XII	Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	8,5	FP
ZPM XIII	Sozial- und Präventivmedizin	2,5	FP
Pflichttrack	Notfallmedizin I	1	I
ZPM XIV	Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	12	FP
ZPM XV	Harn- und Geschlechtsorgane (Gynäkologie, Geburtshilfe, Urologie)	2	FP
ZPM XVI	Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	6	I
ZPM XVII	Kopf-Hals-Bereich (HNO, Dermatologie und Venerologie, Augenheilkunde, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie)	6	FP
Pflichttrack	Wissenschaftliches Arbeiten I	1	I
	Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	3	LP

	Zahnerhaltungskunde I	3	FP
	Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	12	FP
	Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	1	I
	Parodontologie und Prophylaxe	1	I
	Parodontologie I	1	LP
	Parodontologie II	1	LP
	Ergonomie	1	I
	Funktionsanalyse des stomatognathen Systems (Anatomie und Biomechanik)	1	I
	Strahlenschutz I	1	I
	Psychologie und PatientInnenführung	1	LP
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer (Absolvierung bis Studienabschluss)	8	
DA	Anteil Diplomarbeit (Absolvierung bis Studienabschluss)	4	

§ 15.

Abschluss des II. Studienabschnittes

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.

III. Studienabschnitt

§ 16.

Pflichtfächer des III. Studienabschnittes

Die Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des III. Studienabschnittes sind die positive Absolvierung des I. und II. Studienabschnittes sowie die positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des 6ten Semesters laut gültigem Curriculum.

Die dritte Diplomprüfung umfasst Pflichtfächer im Ausmaß von insgesamt 47 ECTS und 72 Wochen Praktikum im Ausmaß von insgesamt 101,5 ECTS, sowie Anteil der mündl. kommissionelle Prüfung im

Ausmaß von 5,5 ECTS, 9 ECTS an freien Wahlfächern und 17 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit, welche formal dem 3. Studienabschnitt zugeordnet sind, was gesamt 180 ECTS ergibt.

Fächerübersicht III. Studienabschnitt:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene):

Zahnerhaltungskunde II	VO
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE
Zahntrauma	VO
Praxishygiene	UE
Zahnerhaltungskunde I	PR
Konservative Schmerztherapie I	PR
Zahnerhaltungskunde II	PR
Konservative Schmerztherapie II	PR

2. Zahnersatzkunde:

Total- und Teilprothetik (Labor & Klink)	PR
Prothetische Ambulanz I	PR
Restaurative Zahnheilkunde (Labor & Klinik)	PR
Adhäsivrestauration I	PR
Funktionsanalyse	PR
Funktionsanalyse	UE
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU
Funktionsdiagnostik	UE
Funktionstherapie	UE
Gussfüllungen	UE
Kronenkurs und Brücken	UE
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE
Restaurative Zahnheilkunde I	VU
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU
Adhäsivprothetik	UE
Adhäsivrestauration I	UE
Angewandte Labortechnik	UE
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE
Totalprothetik	UE
Teil- und Modellgussprothetik	UE
Prothetische Zahnheilkunde I	VU
Präzisions-Prothetik	VU
Implantatprothetik I	VU
Präzisions-Prothetik	PR
Prothetische Ambulanz II	PR
Adhäsivprothetik	PR
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR
Restaurative Zahnheilkunde	PR
Prothetische Zahnheilkunde II	VU
Implantatprothetik II	VU
Prothetische Ambulanz I	UE
Implantattherapie	VO
Stressverarbeitung als Funktion des stomatognathen Systems	VU

3. Parodontologie:

Parodontologie III	VO
Parodontologie I	UE
Parodontalbehandlung I	PR
Parodontologie II	UE
Parodontalbehandlung II	PR

4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, Strahlenschutz zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie):

Extraktionslehre	VU
Strahlenschutzkurs	VU
Zahnärztliche chirurgische Übungen	UE
Zahnärztliche Anästhesie	VU
Zahnärztliche Chirurgie I	VO
Einführung in die orale Radiologie	VU
Akuter Schmerz - Differenzialdiagnostik und Therapie	VU
Orale Medizin I	VU
Zahnärztliche Chirurgie II	VO
Zahnärztliche Chirurgie III	VO
Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre I	PR
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen I	PR
Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre II	PR
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen II	PR
Orale Medizin II	VO
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre III	PR
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen III	PR

5. Kieferorthopädie:

Kieferorthopädie Grundlagen	VO
Kieferorthopädie Abnehmbare	VO
Kieferorthopädie Übung I	UE
Kieferorthopädie	PR
Kieferorthopädie Festsitzende	VO
Kieferorthopädie Übung II	UE
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO

6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	PR

7. Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO
--------------------------------------------	----

8. Altern und Alterserkrankungen	VO
-----------------------------------------	----

9. Rechtskunde für Zahnmedizin	SE
---------------------------------------	----

10. Aspekte der Praxisgründung	VO, PR
---------------------------------------	--------

11. Zahnärztliche Dokumentation	UE
----------------------------------------	----

12. Zahnmedizinisches Praktikum	PR
----------------------------------------	----

12.1 Zahnmedizinisches Praktikum Ia+Ib:

Zahnerhaltungskunde	14 Wochen
Orale Chirurgie	8 Wochen
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	2 Wochen

12.2 Zahnmedizinisches Praktikum IIa+IIb:

Zahnerhaltungskunde	4 Wochen
Zahnersatzkunde	13 Wochen
Parodontologie	2 Wochen
Orale Chirurgie	2 Wochen

12.3 Zahnmedizinisches Praktikum IIIa+IIIb:

Zahnersatzkunde	21 Wochen
Parodontologie	2 Wochen
Orale Chirurgie	3 Wochen
Kieferorthopädie	1 Woche

4. Studienjahr

		ECTS
Zahnerhaltungskunde II	VO	3
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE	3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE	1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE	0,5
Zahntrauma	VO	0,5
Extraktionslehre	VU	0,5
Strahlenschutzkurs	VU	0,5
Zahnärztliche chirurgische Übungen	UE	1
Zahnärztliche Anästhesie	VU	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	0,5
Einführung in die orale Radiologie	VU	0,5
Akuter Schmerz - Differenzialdiagnostik und Therapie	VU	0,5
Praxishygiene	UE	0,5
Zahnärztliche Dokumentation	UE	1
Parodontologie III	VO	0,5
Orale Medizin I	VU	0,5
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO	1
Zahnärztliche Chirurgie II	VO	0,5
Zahnärztliche Chirurgie III	VO	1
Parodontologie I	UE	1
Kieferorthopädie Grundlagen	VO	1,5
Kieferorthopädie Abnehmbare	VO	1
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO	1,5
		22

Praktikum:

	Wochen	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum I		
Zahnmedizinisches Praktikum Ia	9	13
Zahnmedizinisches Praktikum Ib	15	21
	24	34

Freie Wahlfächer, Diplomarbeit:

	ECTS
Diplomarbeit	2
Freie Wahlfächer	2
	4

5. Studienjahr:

		ECTS
Parodontologie II	UE	1,5
Orale Medizin II	VO	0,5
Kieferorthopädie Übung I	UE	0,5
Funktionsanalyse	UE	0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE	0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU	1,5
Funktionsdiagnostik	UE	0,5
Funktionstherapie	UE	0,5
Gussfüllungen	UE	0,5
Kronenkurs und Brücken	UE	0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE	0,5
Restaurative Zahnheilkunde I	VU	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU	0,5
Adhäsivprothetik	UE	0,5
Adhäsivrestauration I	UE	0,5
Angewandte Labortechnik	UE	1
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE	0,5
Totalprothetik	UE	0,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE	1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU	0,5
Präzisions-Prothetik	VU	0,5
Implantatprothetik I	VU	0,5
Stressverarbeitung als Funktion des stomatognathen Systems	VU	1,5
Kieferorthopädie Festsitzende	VO	1,5
		17,5

Praktikum:

Zahnmedizinisches Praktikum II	Wochen	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum IIa	7	10
Zahnmedizinisches Praktikum IIb	14	20
	21	30

Freie Wahlfächer, Diplomarbeit:

	ECTS
Diplomarbeit	8
Freie Wahlfächer	4,5
	12,5

6. Studienjahr

		ECTS
Kieferorthopädie Übung II	UE	2,5
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO	0,5
Altern und Alterserkrankungen	VO	0,5
Rechtskunde für Zahnmedizin	SE	0,5
Aspekte der Praxisgründung	VO	0,5
Prothetische Zahnheilkunde II	VU	1
Implantatprothetik II	VU	1
Prothetische Ambulanz I	UE	0,5
Implantattherapie	VO	0,5
		7,5

Praktikum:

Zahnmedizinisches Praktikum III	Wochen	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum IIIa	18,5	25,5
Zahnmedizinisches Praktikum IIIb	8,5	12
	27	37,5

Freie Wahlfächer, Diplomarbeit, mündl. kommissionelle Prüfung:

	ECTS
Diplomarbeit	7
Freie Wahlfächer	2,5
Anteil mündl. kommissionelle Prüfung	5,5
	15

§ 17.

Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

(2) Es wird weiters empfohlen nach Maßgabe des Lehrangebotes weiterführende Lehrveranstaltungen aus den nachfolgenden Fächern zu absolvieren:

Zahnerhaltungskunde

Zahnersatzkunde

Parodontologie

Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)

Kieferorthopädie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Erkrankungen der Mundschleimhaut

Altern und Alterserkrankungen

Spezielle Fälle der Implantatprothetischen Chirurgie

Rechtskunde für Zahnmedizin

Aspekte der Praxisgründung

Zahnärztliche Dokumentation und EDV

Arbeits- und Sozialrecht im Rahmen der zahnärztlichen Praxisführung

§ 18.

***Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind***

(1) Für die Lehrveranstaltungen, welche mit römischen Ziffern bezeichnet sind, gilt, dass die Lehrveranstaltungen in aufsteigender Reihenfolge positiv zu absolvieren sind.

(2) Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs einer Zahnärztin/eines Zahnarztes berechtigt, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in studienjahresweisen Themenblöcken gegliedert, d.h. die Vorlesungen und Übungen eines Jahres können erst nach vollständig und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Studienjahres besucht werden.

(3) Voraussetzungen zur Teilnahme an Praktika im 3. Studienabschnitt:

- (a) Für die Teilnahme an den Praktika im 4ten Studienjahr sind das positiv abgeschlossene 6. Semester und folgende positiv absolvierte Lehrveranstaltungen als Voraussetzung anzusehen:

Zahnerhaltungskunde II	VO	3
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE	3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE	1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE	0,5
Zahntrauma	VO	0,5
Extraktionslehre	VU	0,5
Strahlenschutzkurs	VU	0,5
Zahnärztliche chirurgische Übungen	UE	1
Zahnärztliche Anästhesie	VU	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	0,5
Einführung in die orale Radiologie	VU	0,5
Akuter Schmerz - Differenzialdiagnostik und Therapie	VU	0,5
Praxishygiene	UE	0,5
Zahnärztliche Dokumentation	UE	1

- (b) Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im 5ten Studienjahr ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen des 4ten Studienjahres.

- (c) Die Voraussetzung für die Teilnahme am integrativen Praktikum im 5ten Studienjahr ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen:

Funktionsanalyse	UE	0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE	0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU	1,5
Funktionsdiagnostik	UE	0,5
Funktionstherapie	UE	0,5
Gussfüllungen	UE	0,5
Kronenkurs und Brücken	UE	0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE	0,5
Restaurative Zahnheilkunde I	VU	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU	0,5
Adhäsivprothetik	UE	0,5
Adhäsivrestauration I	UE	0,5
Angewandte Labortechnik	UE	1
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE	0,5
Totalprothetik	UE	0,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE	1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU	0,5
Präzisions-Prothetik	VU	0,5
Implantatprothetik I	VU	0,5

- (d) Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im 6ten Studienjahr ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen des 5ten Studienjahres.

§ 19.

Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt

Die dritte Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen, den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, der positiv beurteilten Diplomarbeit und der Diplomprüfung in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung.

Teilgebiete der dritten Diplomprüfung sind:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene)
2. Zahnersatzkunde
3. Parodontologie
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, Strahlenschutz, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
5. Kieferorthopädie
6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut
8. Altern und Alterserkrankungen
9. Rechtskunde für Zahnmedizin
10. Aspekte der Praxisgründung
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV

(1) Die Teilgebiete gelten als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv beurteilt wurden.

(2) Die mündliche kommissionelle Prüfung wird als integrierte, möglichst patientInnenfallbezogene, Prüfung durchgeführt, wobei die Kommissionsmitglieder Fragestellungen aus den Teilgebieten der Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene), Zahnersatzkunde, Parodontologie, Oralen Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie) und Kieferorthopädie prüfen.

Teil der mündlichen kommissionellen Prüfung ist weiters eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit.

Die Beurteilung der mündlichen kommissionellen Prüfung erfolgt gemäß § 73 Abs. 1 UG iVm § 40 Abs. 5 der Satzung idgF.

(3) Der Prüfungssenat der mündlichen kommissionellen Prüfung setzt sich aus Fachvertretern/innen der Teilgebiete gemäß (2) und auf Wunsch des Studierenden aus der Betreuerin/dem Betreuer der Diplomarbeit zusammen und kann von den Studierenden aus der Prüferliste frei gewählt werden.

(4) Voraussetzung zur Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Prüfung gemäß (2) ist die positive Absolvierung der Teilgebiete, die Absolvierung der freien Wahlfächer und die positiv beurteilte Diplomarbeit.

§ 20.

Abschluss des III. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung der Diplomarbeit und der positiven Beurteilung der mündlichen kommissionellen Prüfung wird der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.

§ 21.

Übergangsbestimmungen

Studierende welche bis einschließlich SS 2017 den dritten Studienabschnitt begonnen haben schließen das Studium nach den Vorgaben der Curriculumsversion 15 samt den entsprechenden Anlagen, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz (28. Stück, RN 127 ausgegeben am 29.06.2016), ab. Ihnen ist dabei der Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ zu verleihen.

§ 22.

Diploma Supplement

Die selbstständig erbrachten klinischen Behandlungsleistungen der Studierenden der Zahnmedizin sind im Diploma Supplement aufzunehmen.

Schlussbestimmungen

§ 23.

Inkrafttreten

Das Curriculum in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

ANHANG

Anhang 1:

Qualifikationsprofil

für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine adäquate ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen, die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinander gesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Arbeiten im Eigenstudium zu erarbeiten und diese kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine adäquate ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patient/inn/en zu übernehmen
- verfügt über adäquate soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patienten/innen mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe der Patienten/innen angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über ausreichende Empathie und Mitgefühl mit den Patienten/innen in ihrem/seinem psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in ausreichendem Maße auseinandergesetzt und ist bereit, in seiner/ihrer ärztlich medizinischen Tätigkeit dies zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozioökonomischen Rahmenbedingungen in ihrer/seinem ärztlichen Handeln mit zu berücksichtigen

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung.

Anhang 2:

Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen zahnmedizinischen Praktikums

(Gruppengröße 6):

Für die Betreuung der Studierenden bei der selbständigen Patient/inn/enbehandlung im 72wöchigen Praktikum sind 240 Wochenstunden Lehre, verteilt auf das gesamte Kalenderjahr, vorzusehen.

Anhang 3:

**Semesterübersicht
Curriculum Zahnmedizin ersichtlich online unter:**

<http://www.medunigraz.at/themen-studieren/zahnmedizin/pflichtmodule-und-tracks>

Anhang 4:

Richtlinie virtuelle Lehre

1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform „Virtueller Medizinischer Campus“ / MOODLE der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

1.1 Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten muss

- Kurzbeschreibung des Moduls und Kontakt (Modul-/TrackkoordinatorIn)
- Strukturierung in Fachbereiche (Vorlage Curriculum)
- Lernzielzuordnung zum Lernzielkatalog
- Lehrbuchempfehlungen (sind pro Modul / Track an die Bibliothek zu liefern und werden im VMC verlinkt)

1.2 Digitale Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs- Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten:

Es ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden für den Unterricht, zweckmäßige und lernfördernde Unterlagen einzustellen oder vom VMC-Team erstellen zu lassen.

1.3 Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept):

Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Vorgaben einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten, eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.

Hierbei wird empfohlen stets mit Präsenzeinheiten zu beginnen um einen ersten sozialen Kontakt herzustellen und ggf. eine Aufgabenstellung zu geben. Dann sollen virtuelle Einheiten folgen und den Abschluss sollte wieder eine Präsenzeinheit sein, welche der Wissensvertiefung und der Beantwortung von Fragestellungen seitens der Studierenden dienen sollte.

Für die Umwandlung von Präsenz- in virtuelle Lehre ist ein Studienkommissions-Beschluss erforderlich, die Rückwandlung in eine Präsenzlehre kann ohne Beschluss erfolgen, jedoch muss in diesem Falle im Zuge der Semesterplanung rechtzeitig eine Rückmeldung an die OE Studienmanagement gegeben werden damit man noch Räume reservieren kann. Falls ein Pflichtmodul / Pflichttrack mehrfach im Studienjahr (in mehreren Zeitslots) angeboten wird, müssen die virtuellen Einheiten jedes Mal angeboten werden.

2. ANFORDERUNGEN FÜR DIE VIRTUELLE ABHALTUNG VON LERNEINHEITEN

- Für die Lehrveranstaltung (Pflichtmodul, SSM, Pflichttrack, Wahlfach), die die virtuelle Lerneinheit enthält, müssen die Basisinformationen entsprechend 6.3.1 im VMC vorhanden sein.
- Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein.
- Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit muss ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline Visitenkarte genommen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Durcharbeitung im Rahmen der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur Wissensvermittlung³ geeignet:
 - eLecture: Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei bzw. in Kombination mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos,...)

- Animationen, Simulationen und Videos, jeweils unter der Voraussetzung, dass sie in einer Form gestaltet sind, dass sie von den Studierenden - ggf. in Zusammenschau mit den übrigen digitalen Unterlagen der virtuellen Lerneinheit - selbständig verstanden und zum Lernen genutzt werden können.
- Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen
- Powerpoint-Präsentationen mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur Wissensüberprüfung¹ geeignet:
 - Multiple-Choice-Test
 - Lückentext-Test
 - Zuordnungs-Test

Folgender Lernobjekt-Typ vereint Wissensvermittlung und -überprüfung in einem einzigen Objekttyp:

- Lektion: Dieser Lernobjekt-Typ ist in MOODLE als eigene Funktionalität angelegt, die den bisherigen WBTs (Web-based Trainings) ähnelt. Damit dieses Format sowohl der Wissensvermittlung als auch der -überprüfung dienen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Lernkarten der Lektion müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
 - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung erforderlich.
- Somit muss eine virtuelle Lerneinheit entweder
 - mindestens je ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und zur Wissensüberprüfung
 - oder ein Lernobjekt vom Typ Lektion , das die o.g. Voraussetzungen erfüllt, enthalten.
- Für jede virtuelle Lerneinheit muss eines der bereitgestellten, zur Wissensüberprüfung geeigneten Lernobjekte (Multiple-Choice-Test, Lückentext-Test, Zuordnungs-Test oder Lektion) in Abstimmung mit der Abteilung Studienorganisation und Lernen mit Medien als Grundlage der erfolgreichen Absolvierung benannt werden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen diese Wissensüberprüfungselemente von den Studierenden absolviert werden (beurteilungsrelevant), bei Vorlesungen ist die Absolvierung freiwillig.
- Alle Virtuelle Unterlagen und/oder Inhalte für die Erstellung dieser müssen bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bei der Abteilung Studienorganisation und Lernen mit Medien eingelangt sein.
- Die zuständigen Lehrenden müssen für allfällige Rückfragen klar ersichtlich sein.

Anhang 5:

Sonderregelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter

Anhang 5a:

Regelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter lt. HSG

A. Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:

1. Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum. Der Vertreterin/dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass jedenfalls Anwesenheitspunkte sowie die Möglichkeit, einer adäquaten, der Beurteilung der Lehrveranstaltung entsprechenden Kompensationsleistung zu erbringen, zu gewähren sind.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- a. Akademischer Senat der MUG
- b. Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- c. Offizielle Sitzungen des Rektorates der MUG
- d. Universitätsrat der MUG
- e. Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der MUG
- f. Sitzungen des Behindertenbeirates
- g. Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- h. Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
- j. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG
- i. Sitzung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

2. Für Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit mit der/dem Modulkoordinatorin/Modulkoordinator oder der/dem Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann A (1) sinngemäß.

B. Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngemäß. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestätigt durch die/den Vorsitzenden oder Sprecherin/Sprecher nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

Anhang 5b:

Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) an der MUG und achtung° liebe

Für die AMSA und achtung° liebe gilt:

1. Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter für freie Wahlstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Studienrektorin/den Studienrektor gemäß der nachfolgenden Auflistung. Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

- **A: AMSA**
 - Vorstand: President, Vice Presidents (2 Semesterstunden bzw. 4 ECTS)
 - Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National Coordinator der European Medical Students Association (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - Local Officers (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

- **B: achtung° liebe**
 - Local Coordinator (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - Kassiererin/Kassier (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
 - Schulbesuchskoordination (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

2. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt A und B ist durch die/den Studierende/n einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung bestätigt werden.

Anhang 6:

Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“ auf Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ 1.&2. Studienabschnitt

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorgehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 12

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 14

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module Kohorte „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“	LV- Typ	Sem. St.	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“	LV- Typ	ECTS
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT - Einführungswoche	SE	1
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT - Hospitation	SU	3
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT - Einführung in die Zahnmedizin	SE	1
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT - Einführung in die Zahnmedizin (Version 13)	SE	2
				Der PT - Einführung in die Zahnmedizin in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.		
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT - Erste Hilfe	VU	1
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4		UE	0,5
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT - Erste Hilfe (Version 13)	VU	2,5
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4			
				Der PT - Erste Hilfe in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.		
Vom Naturgesetz zum Leben	FA	3,8	4	PM II - Naturwissenschaftliche Grundlagen	FA	7
Bausteine des Lebens	FA	2,8	4			
Vom Naturgesetz zum Leben	SU	1,8	2	PT - Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	SU	1,5
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	SE	0,6	1	PT - Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3

Bausteine des Lebens	SU	2,8	3	PT - Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	SU	2,5
Zelle, Gewebe, Gesundheit	FA	4,8	5	PM I - Zelle und Gewebe	FA	4
Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3,1	3	PT - Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2
				Famulaturallizenz	UE	1
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	FA	4,1	4,5	PM IV - Bewegungsapparat	FA	6
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	UE	2,3	2	PM IV - Bewegungsapparat	UE	2
Biologische Kommunikationssysteme	FA	5	5	PM V - Nervensystem	FA	5
Biologische Kommunikationssystem	SU	2,9	3,5	PM V - Nervensystem	SU	4
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	UE	2,7	3	PT - Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	SU	2,5
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	SE	0,7	1			
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	FA	3,5	3	PM III - Biochemie des Stoffwechsels	FA	5
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FP	4,5	4	ZPM VI Funktion und Struktur der Eingeweide	FP	5
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FP	4,2	4		VU	5
Pathophysiologie	LP	3	4			
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2	ZPT Histologie und Physiologie	UE	1
	SE	0,8	1		SU	3
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1			
	SE	0,6	1			
Ärztliche Fertigkeiten II (Zahn)	SU	1,7	2	PT - Notfallmedizin I	VU	1
Pathologie	LP	5	7	ZPM VIII Pathologie	LP	7
Pharmakologie	FP	2	3	ZPM VII Pharmakologie	FP	3
Pharmakologie	SU	0,8	1	ZPM VII Pharmakologie	SU	1
Hämatologie und Immunologie	FP	0,8	1	ZPM X Innere Medizin	FP	8
Interne Medizin	FP	4,4	6			
Hämatologie und Immunologie	SU	0,4	0,5	ZPM X Innere Medizin	SU	3,5
Interne Medizin	SU	2,7	3,5			

Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	FP	1,3	1,5	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	FP	1,5
Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	SU	0,7	1	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
Ärztliche Fertigkeiten III	SU	6	6	ZPM XVI Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	VU	6
Hygiene und Infektionskrankheiten	FP	2	2,5	ZPM IX Hygiene	FP	1,5
Hygiene und Infektionskrankheiten	SU	1	1,5	ZPM IX Hygiene	SU	0,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	FP	2,1	2,5	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	FP	2,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	1,3	2	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	SU	2
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	FP	4,4	5,5	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FP	9
Bewegungsapparat	FP	2,4	3			
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	SU	1,8	2	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
Bewegungsapparat	SU	0,8	1			
Kopf-Hals-Bereich	FP	4,3	5,5	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	FP	5
Kopf-Hals-Bereich	SU	0,7	1	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	SU	1
Nervensystem, Psyche	FP	3,1	4	ZPM XII Nervensystem und Psyche	FP	4
Nervensystem, Psyche	SU	3,6	4,5	ZPM XII Nervensystem und Psyche	SU	4,5
Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,2	1,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,5
Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,2	0,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	SU	1	1	Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1
Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul	UE	2	2,5	Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung	UE	2
Strahlenschutz I	SE	1	1,4	Strahlenschutz I	SE	1
Praktikum Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (2 Wochen)	UE	3	3	Kieferchirurgisches Praktikum (3. Abschnitt)	UE	3

Alle Lehrveranstaltungen, denen keine äquivalente Lehrveranstaltungen zugeordnet sind bzw. welche nur in Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen/Modulen als äquivalent gelten, können im Rahmen der Freien Wahlfächer in der neuen Curriculumsversion verwendet werden.

Anhang 7:

Das 6. Semester des aktuell gültigen Curriculums entspricht dem 6. Semester der Version 15.

Anhang 8:

Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin

(O 202 - Kohorten „mit Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „mit Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin:

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorten „mit Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „mit Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“)				Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	Sem. St.	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt				Gesamter 1. Studienabschnitt		
M 07 - Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FA	4,5	4	ZPM VI - Funktion und Struktur der Eingeweide	FA	5
M 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FA	4,2	4		VU	5
M 10 - Krankheitsdynamik	FA	3,6	4			
M 07 - Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1	ZPT - Histologie und Physiologie	UE	1
M 07 - Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	SE	0,6	1		SU	3
M 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2			
M 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE	0,8	1			
M 10 - Krankheitsdynamik	FA	3,6	4	ZPM VII - Pharmakologie ZPM VII - Pharmakologie ZPM VIII - Pathologie	FA	3
M 10 - Krankheitsdynamik	SU	4,1	4		SU	1
M 11 - Grundkonzepte der Krankheitslehre	FA	3,7	4		VO	7
M 11 - Grundkonzepte der Krankheitslehre	SU	3,6	3			
M 12 - Therapeutische Intervention	FA	3,7	4			

M 12 - Therapeutische Intervention	SU	3,6	3			
M 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation	FA	3	3	ZPM IX - Hygiene	FA	1,5
M 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation	UE	2,3	2	ZPM IX - Hygiene	SU	0,5
M 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2	2			
M 16 - Viszerale Funktion und Modulation	FA	3	3	ZPM X - Innere Medizin	FA	8
M 16 - Viszerale Funktion und Modulation	UE	4,3	4	ZPM X - Innere Medizin	SU	3,5
M 16 - Viszerale Funktion und Modulation	SE	2	2			
M 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung	FA	3	3	ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5
M 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung	UE	2,8	3	ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
M 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2	2			
M 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit	FA	3	3	ZPM XII - Nervensystem und Psyche	FA	4
M 22 - Netzwerk und Steuerung	FA	3	3			
M 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit	UE	2	2	ZPM XII - Nervensystem und Psyche	SU	4,5
M 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit	SE	3	3			
M 22 - Netzwerk und Steuerung	UE	2,9	3			
M 22 - Netzwerk und Steuerung	SE	2	2			
M 15 - Gesundheit und Gesellschaft	FA	3	3	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
M 15 - Gesundheit und Gesellschaft	UE	3	3	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
M 15 - Gesundheit und Gesellschaft	SE	2	2			
Ärztliche Fertigkeiten II a - Phantomübungen	SU	1,7	1	ZPT - Notfallmedizin I	VU	1
M 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	FA	3	3	ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9
M 17 - Viszerale Struktur und Intervention	FA	3	3			
M 25 - Schmerz und Extremsituationen	FA	3	3			
M 23 - Bewegung	FA	3,6	3			
M 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	UE	2	2	ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie,	SU	3
M 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3	3			

M 17 - Viszerale Struktur und Intervention	UE	3,4	3	Kinderchirurgie)		
M 17 - Viszerale Struktur und Intervention	SE	2,2	2			
M 25 - Schmerz und Extremsituationen	UE	2,3	2			
M 25 - Schmerz und Extremsituationen	SE	2,2	2			
M 23 - Bewegung	UE	2,5	2			
M 23 - Bewegung	SE	1,7	2			
M 20 - Weibliche Lebensphasen	FA	3	3	ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	FA	1,5
M 28 - Metabolismus und Elimination	FA	3	3			
M 20 - Weibliche Lebensphasen	UE	2,9	3	ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
M 20 - Weibliche Lebensphasen	SE	2,3	2			
M 28 - Metabolismus und Elimination	UE	2	2			
M 28 - Metabolismus und Elimination	SE	2,2	2			
SSM 03 - Klinisch-topografische Anatomie der Kopf-Hals-Region	SU	6	6	ZPM XVI - Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6
				ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	FA	5
				ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	SU	1
NBI II	SE	1	1	ZPT - Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1
Kommunikation/Supervision/Reflexion 3	SU	2	2	Psychologie und PatientInnenführung	VO	1

Zusätzlich sind die restlichen Lehrveranstaltungen des 6. Semesters und der 3. Studienabschnitt in der jeweils gültigen Curriculumsversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

**Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin
(O 202 - Kohorte „mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203)**

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorte „mit Studienbeginn Studienjahr 2014/15“)			Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt			Gesamter 1. Studienabschnitt		
PM VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPM VI - Funktion und Struktur der Eingeweide	FA	5
PM VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5		VU	5
PM IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10			
PT - Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5			
PM VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPT - Histologie und Physiologie	UE	1
PM VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5		SU	3
PT - Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU	2,5			
PM IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10	ZPM VII - Pharmakologie	FA	3
PM IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	SU	0,5	ZPM VII - Pharmakologie	SU	1
PM X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	FA	13,5	ZPM VIII - Pathologie	VO	7
PM X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	SU	2			
PT - Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	SU	3			
PM XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	FA	4	ZPM IX - Hygiene	FA	1,5
PM XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	UE	2	ZPM IX - Hygiene	SU	0,5
PM XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	SE	1			
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	FA	6	ZPM X - Innere Medizin	FA	8
PM XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II	FA	6			
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	UE	0,5	ZPM X - Innere Medizin	SU	3,5
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5			
PM XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II	UE	0,5			
PM XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5			

PM XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters	FA		ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5
PM XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters	UE		ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
PM XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE				
PM XXII - Menschliche Psyche	FA		ZPM XII - Nervensystem und Psyche	FA	4
PM XVIII - Erkrankungen des Nervensystems	FA				
PM XXII - Menschliche Psyche	UE		ZPM XII - Nervensystem und Psyche	SU	4,5
PM XXII - Menschliche Psyche	SE				
PM XVIII - Erkrankungen des Nervensystems	UE				
PM XVIII - Erkrankungen des Nervensystems	SE				
PM XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	FA	4,5	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
PM XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	SE	1,5	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
PT - Notfallmedizin I	VU	1	ZPT - Notfallmedizin I	VU	1
PM XVII - Bildgebung und Biostatistik	FA		ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9
PM XIII - Grundlagen der Chirurgie I	FA	4			
PM XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	FA				
PM XV - Grundlagen der Chirurgie II	FA	4			
PM XVII - Bildgebung und Biostatistik	UE		ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
PM XVII - Bildgebung und Biostatistik	SE				
PM XIII - Grundlagen der Chirurgie I	UE	2,5			
PM XIII - Grundlagen der Chirurgie I	SE	0,5			
PM XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	UE				
PM XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	SE				
PM XV - Grundlagen der Chirurgie II	UE	2,5			
PM XV - Grundlagen der Chirurgie II	SE	0,5			
PM XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	FA		ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	FA	1,5
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	FA	6			
PM XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	UE		ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
PM XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	SE				
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	UE	0,5			
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5			
			ZPM XVI - Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6

			ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	FA	5
			ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	SU	1
PT - Wissenschaftliches Arbeiten I		1	ZPT - Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1

Zusätzlich ist das gesamte 6. Semester und der 3. Studienabschnitt in der jeweils gültigen Curriculumsversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

Anhang 10

Zahnmedizin
Äquivalenzliste Diplomstudium

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorgehenden Curriculumversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 17
Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 18

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
ZPM IX Hygiene	VO	1,5	ZPM IX Hygiene	VO	3,5
ZPM IX Hygiene	SU	0,5	ZPM IX Hygiene	SU	0,5
ZPM X Innere Medizin	VO	8	ZPM X Innere Medizin	VU	6
ZPM X Innere Medizin	SU	3,5	ZPM X Innere Medizin	UE	3,5

Die beiden Lehrveranstaltungen müssen beide in derselben Curriculumversion absolviert worden sein um sie auf die andere Curriulumsversion anrechnen zu können.

Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorhergehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 18
Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 19

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum I	PR	34	Zahnmedizinisches Praktikum Ia Zahnmedizinisches Praktikum Ib	PR PR	13 21
Zahnmedizinisches Praktikum II	PR	30	Zahnmedizinisches Praktikum IIa Zahnmedizinisches Praktikum IIb	PR PR	10 20
Zahnmedizinisches Praktikum III	PR	37,5	Zahnmedizinisches Praktikum IIIa Zahnmedizinisches Praktikum IIIb	PR PR	25,5 12
Chirurgisches Praktikum	UE	1	Zahnärztlich chirurgische Übungen	UE	1
Gerichtl. Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO	0,5	Rechtskunde für Zahnmedizin	SE	0,5

213. Richtlinie über die Vergabe von Forschungsprämien - Änderung

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die „Richtlinie über die Vergabe von Forschungsprämien“ in folgenden Punkten geändert wurde:

Der Punkt 2.1.7 (bisher: „Es muss sich um eine Förderung für die Durchführung eines Forschungsvorhabens handeln, nicht primär um eine Förderung für die Anschaffung von Infrastruktur.“) lautet nunmehr: „Es muss sich um eine Förderung für die Durchführung eines Forschungsvorhabens handeln, nicht primär um eine Förderung für die Anschaffung von Infrastruktur, Schulungs- oder Trainingsmaßnahmen oder die Bereitstellung von Proben und/oder Daten durch die Biobank.“

Der Punkt 3.5 (bisher: „Keine Auszahlung von Prämien auf das Gehaltskonto kann für jene Forschungsprojekte erfolgen, bei denen es sich um prospektive Studien am Menschen handelt. Hier ist nur die Auszahlung auf den Sammelinnenauftrag möglich.“) wird ergänzt durch den Satz: „Von dieser Einschränkung ausgenommen sind ausschließlich FWF- und OeNB-Projekte.“

Im Punkt 3.8 wird der Satz „Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung ist ein Dienstverhältnis des Projektleiters bzw. der Projektleiterin mit der Medizinischen Universität Graz und dass der/die ProjektleiterIn seinen/ihren Tätigkeitsschwerpunkt eindeutig an der Medizinischen Universität Graz hat“ wie folgt ergänzt:

„Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung ist ein Dienstverhältnis des Projektleiters bzw. der Projektleiterin als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Medizinischen Universität Graz und dass der/die ProjektleiterIn seinen/ihren Tätigkeitsschwerpunkt eindeutig an der Medizinischen Universität Graz hat.“

Im Punkt 3.11 wird der Satz „ProjektleiterInnen, die Fördermittel nicht in Anspruch genommen haben, weil sie ihre Berichts- und Abrechnungspflichten nicht erfüllt haben, sind im jeweiligen Jahr gänzlich vom Erhalt einer Prämie ausgeschlossen“ wie folgt geändert:

„ProjektleiterInnen, die Fördermittel nicht in Anspruch genommen haben, weil sie ihre Berichts- und Abrechnungspflichten nicht erfüllt haben oder in einer Weise erfüllt haben, die zu einer Nicht-Anerkennung von bewilligten Fördermitteln führen (z.B fehlende/fehlerhafte Zeitaufzeichnungen), können im jeweiligen Jahr gänzlich vom Erhalt einer Prämie ausgeschlossen werden.“

Der Volltext der aktuellen Version der Richtlinie ist in MUniverse abrufbar unter https://muniverse.medunigraz.at/Rechtsregister/Dokumente/Richtlinie_Vergabe_von_Forschungspraemien.pdf

214. Festlegung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs 1 C-HAV

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz folgende Festlegung zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs 1 C-HAV, beschlossen hat:

Festlegung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs 1 C-HAV

Aufgrund von § 3 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung - C-HAV), BGBl. II Nr. 224/2020, und der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 12.02.2020, StJ 2019/20, 18. Stk, legt das Rektorat der Medizinischen Universität Graz zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen Folgendes fest:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/21 gemäß der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 12.02.2020, StJ 2019/20, 18. Stk, idgF und sind zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmetests sicherstellen sollen, zu beachten. Sollten am Testtag weitergehende COVID-19-bezogenen Maßnahmen durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Graz mit Gültigkeit für den Testtag in Kraft stehen, so sind diese zusätzlich einzuhalten.

§ 2 COVID-19-Schutzvorschriften bei persönlicher Anwesenheit der StudienwerberInnen

- (1) Bei Verfahrensschritten, für die die persönliche Anwesenheit der StudienwerberInnen erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Testgebäudes einzuhalten:
 - a. Ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter (Mindestsicherheitsabstand) muss vor, während und nach dem Aufnahmetest zwischen allen Personen eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere auch die Sitzplätze der StudienwerberInnen. Auf etwaige Leitsysteme, Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
 - b. Beim Betreten des Testgebäudes kann eine verpflichtende kontaktlose Fiebermessung für die StudienwerberInnen vorgesehen werden.
 - c. Auf dem Testgelände sowie im Testgebäude haben alle Personen grundsätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (in der Folge „Mund-Nasen-Schutz“, kurz „MNS“) zu tragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - i. StudienwerberInnen haben einen mitgebrachten MNS bis zur Platzeinnahme im Testsaal zu tragen.
 - ii. An StudienwerberInnen, die keinen MNS mitgebracht haben und das Testgelände sowie das Testgebäude betreten wollen, wird außerhalb des Testgebäudes ein MNS ausgegeben.

- iii. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete MNS sind umgehend auszuwechseln. Hierfür werden seitens der Medizinischen Universität Graz Reserve-MNS bereitgestellt.
 - iv. Während der Ausgabe sowie während des Einsammelns der Test- und Antwortbögen haben die Aufsichtspersonen und die StudienwerberInnen einen MNS zu tragen. Der MNS darf erst nach entsprechender Instruktion durch die Testleitung am Sitzplatz abgenommen werden.
 - v. Die StudienwerberInnen haben den MNS beim Verlassen des Sitzplatzes (zB. bei WC-Besuchen), bei Kontaktaufnahme mit den Aufsichtspersonen (zB. bei Fragen) sowie beim Verlassen des Testgebäudes auch außerhalb des Testgebäudes zu tragen.
 - vi. Die Aufsichtspersonen haben beim Betreten und Verlassen des Testgebäudes und während der Testdurchführung insoweit, als der Mindestsicherheitsabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, einen MNS zu tragen.
- d. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Zu- und Abgang in das Testgebäude zu Beginn, in der Mittagspause und am Ende des Testtages sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Ein- und Auslass in das bzw. aus dem Testgebäude zu Beginn und am Ende des Testtages erfolgt gestaffelt. Die StudienwerberInnen sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit zu erscheinen und die Anweisungen der Aufsichtspersonen für einen geordneten Ein- und Auslass zu befolgen. Auf etwaige Leitsysteme, Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
- e. Um Gruppenbildungen zu vermeiden, stehen keine Garderoben zur Verfügung. Alle mitgebrachten Utensilien müssen in den Testsaal mitgenommen und unter dem Tisch platziert werden. Während der gesamten Testzeit müssen diese unberührt unter dem Tisch verbleiben. Besonders sensible Utensilien (Mobiltelefon, Uhr) werden zu Beginn des Tests unter Anleitung in ein Kuvert verpackt, das während der gesamten Testzeit ebenfalls unberührt unter dem Tisch zu liegen hat.
- f. Während der Mittagspause ist der Aufenthalt am Testgelände und im Testgebäude unter Einhaltung des Mindestsicherheitsabstandes zulässig. In der Mittagspause ist der Verzehr von Speisen ausschließlich im Testsaal zulässig.
- g. Gruppenbildungen sind auf dem Testgelände bzw. im Testgebäude (zB. in den WC-Anlagen) stets zu vermeiden.
- h. Die vorgesehenen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, wie insbesondere die Händedesinfektion, sind verpflichtend durchzuführen. Desinfektionsmittelpender stehen an zahlreichen Stellen zur Verfügung.
- i. Besonders beanspruchte Flächen (zB. Sitzplätze, Tischoberflächen) im Testgebäude werden vor der Testdurchführung bzw. vor der Nutzung durch StudienwerberInnen gereinigt und desinfiziert. Die Toiletten werden laufend gereinigt und desinfiziert.
- j. Ein regelmäßiger Luftaustausch ist durch die Lüftungstechnischen Gegebenheiten in den Testsälen gewährleistet.
- (2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 3 Angehörige der COVID-19-Risikogruppe

- (1) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs 2 C-HAV).
- (2) Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020, angehören und diesen Umstand unter Anschluss einer ärztlichen Bestätigung bis zum 09.08.2020, 24:00 Uhr, per E-Mail (von der bei der Anmeldung verwendeten E-Mail-Adresse sowie unter Angabe der Bearbeitungsnummer) an aufnahmeverfahren@medunigraz.at bekanntgegeben haben, bekommen einen Testplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Die Bekanntgabe einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung bleibt davon unberührt.

§ 4 Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften

- (1) StudienwerberInnen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID-19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind nicht berechtigt am Aufnahmetest teilzunehmen.
- (2) Wird bei einer Fiebermessung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b - nach den anzuwendenden medizinischen Kriterien - Fieber festgestellt, und werden bei der nachfolgenden Überprüfung durch fachkundige Personen weitere COVID-19 Symptome (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen) bestätigt, ist dies als Verdachtsfall zu behandeln und eine Teilnahme am Aufnahmetest kann nur unter erhöhten Sicherheitsmaßnahmen, wie etwa in einem von den symptomfreien StudienwerberInnen abgetrennten Raum, erfolgen. Abhängig von der Anzahl der als Verdachtsfall eingestuften StudienwerberInnen ist davon auszugehen, dass diese mit anderen StudienwerberInnen, die ebenso als Verdachtsfall gelten, im selben Raum verortet werden. Diese StudienwerberInnen werden aufgefordert, sich einem PCR-Test zu unterziehen und jedenfalls der zuständigen Behörde als Verdachtsfall gemeldet. Diese Möglichkeit zur Teilnahme unter besonderen Bedingungen kann von der/vom betroffenen TestteilnehmerIn nur nach ihrer/seiner schriftlichen Zustimmung in Anspruch genommen werden. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten. Erfolgt keine Zustimmung zur Teilnahme unter besonderen Bedingungen, ist die Teilnahme am Aufnahmetest nicht zulässig.
- (3) Auf Basis von § 9 Abs 1 und Abs 3 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 12.02.2020, StJ 2019/20, 18. Stk, idgF, können StudienwerberInnen, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, durch die Aufsichtspersonen abgemahnt und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.
- (2) Die StudienwerberInnen werden über ihren Internet-Anmeldungs-Account rechtzeitig über die gemäß dieser Festlegung des Rektorats einzuhaltenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen informiert. Auch während der Testdurchführung werden im

Rahmen der allgemeinen Testinstruktionen Hinweise zu den Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen vorgelesen.

Für das Rektorat

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Vogl
Vizerektorin für Studium und Lehre

215. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/offene-stellen/>.
 - 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
 - 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
 - 4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.
-

Wissenschaftliche/r Projektmitarbeiter/in (Prae Doc)

Kennung KA-KARDI-2020-000691
Universitätsklinik für Innere Medizin
Klinische Abteilung für Kardiologie
Beschäftigungsausmaß 75%
befristet auf 1 Jahr

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der klinischen kardiovaskulären Forschung
- Durchführung des Projekts „Development of an interdisciplinary diagnostic score for cardiac storage disease“ als Doktorand/in (Studium der Medizinischen Wissenschaften)
- Mitarbeit bei klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien vorzugsweise auf dem Gebiet der Kardiologie
- Fundierter Umgang mit den gängigen Office-Programmen (Word, Excel, Outlook, Powerpoint) und Grundkenntnisse in SPSS
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an den Fächern Kardiologie und Neurologie
- Grundkenntnisse in Echokardiographie
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.929,00** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **27. August 2020**.

UniversitätsassistentIn (PostDoc)
 Kennung UK-DV-2020-000744
 Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit im Forschungsbetrieb und an Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Dermatologie mit translationalen Forschungszielen, insbesondere Dermatoimmunologie - Allergologie - Photobiologie
- Mitwirkung bei der Antragsstellung zur Forschungsförderung
- Eigenständige Planung, Drittmittelinwerbung und Abwicklung von Forschungsprojekten sowie Mitarbeit an klinisch-translationalen Studien mit Bezug zur Dermatologie
- Mitwirkung bei der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes natur- oder gesundheitswissenschaftliches Diplom-/Masterstudium sowie abgeschlossenes Doktorats-/PhD-Studium
- Erfahrungen in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten insbesondere im Bereich der Dermatoimmunologie - Allergologie - Photobiologie (vorzugsweise im Bereich translationaler Forschung)
- Kenntnisse in der Verwendung von biomedizinischen Modellen
- Wissenschaftliche (peer-reviewed) Publikationen in internationalen Fachzeitschriften
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (z.B.: Interne Karriereentwicklung, Habilitation)
- Interesse an wissenschaftlicher Arbeit in einem multidisziplinären Umfeld
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 3.889,50** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **01. Oktober 2020**.

Wiederholung der Ausschreibung:**Ärztin/Arzt in Facharzt Ausbildung im Sonderfach Nuklearmedizin**

Kennung KA-NUKLR-2020-000767

Universitätsklinik für Radiologie

Klinische Abteilung für Nuklearmedizin

Beschäftigungsausmaß 100%

befristet auf die Dauer der Abwesenheit
bis 31.12.2020, mit Option auf Verlängerung**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten im Fachgebiet Nuklearmedizin
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit und kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.530,45** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **27. August 2020**.

Schreibkraft

Kennung DFI-PATHOL-2020-000758

Diagnostik- & Forschungszentrum für Molekulare BioMedizin

Diagnostik & Forschungsinstitut für Pathologie

Beschäftigungsausmaß 100%

Befristung auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und einer eventuell anschließenden Karenz

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Schreiben von medizinischen Befunden
- Eingaben von PatientInnendaten
- Telefonbetreuung

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Büroarbeitskenntnisse (administrative Bürotätigkeiten, einfache Bürotätigkeiten)
- EDV-Kenntnisse (MS Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Ausbildung zum/zur medizinisch-technischen Sekretär/-in oder entsprechende gleichartige Erfahrung
- Kenntnisse von medizinischen Fachbegriffen
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe I nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 1.750,60** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **27. August 2020**.

Biomedizinische/r AnalytikerIn

Kennung LS-HISTO-2020-000762

Gottfried Schatz Forschungszentrum (für zelluläre Signaltransduktion, Stoffwechsel und Altern)
 Lehrstuhl für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
 Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit bei Forschungsprojekten sowie Labortätigkeiten
- Mitwirkung bei der Betreuung von Studierenden/Diplomand*innen/Praktikant*innen
- Eigenständige Durchführung von molekularbiologischen und histologischen Methoden
- Mitarbeit bei der Qualitätssicherung
- Eigenständiges Labormanagement (Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen, Laborlogistik)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Biomedizinischen Analytiker/in
- Eintrag in das Gesundheitsberuferegister
- Erfahrung im Bereich histologischer und immunhistochemischer Methoden
- Erfahrung in Zell- und Gewebekulturtechniken
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Sehr gute Englisch- und Deutschkenntnisse (C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung in der Anwendung und Etablierung von molekularbiologischen und histologischen Methoden
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lern- und Weiterbildungsbereitschaft sowie Forschungsinteresse

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Zulage) von **EUR 2.283,67** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **27. August 2020**.

MitarbeiterIn für Konzeption Webportal und Informationsvermittlung

Kennung O-BIB-2020-000753
OE Bibliothek
Beschäftigungsausmaß 67,50%
befristet auf die Dauer der Abwesenheit

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit am Relaunch des Webportals der Universitätsbibliothek
- Betreuung des aktuellen Informationsportals der Universitätsbibliothek
- Gestaltung von gedruckten und webbasierten Informationsmaterialien für BibliotheksbesucherInnen
- Informationsdienst in der Universitätsbibliothek (inkludiert einen Spätdienst bis 18:00 Uhr)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Matura
- Praktische Erfahrung im Bereich Marketing, Public Relations, Communication
- Fundierte Kenntnisse von einschlägigen Grafik- und CM-Systemen

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Studium in den Bereichen Marketing, Public Relations und Communication
- Kreativität und ästhetisches Gestaltungsvermögen
- Analytisches Denkvermögen
- KundInnen- und Serviceorientierung
- Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit und Verlässlichkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.421,70** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **27. August 2020**.

215.1 Ausschreibung von Professuren

Die **Medizinische Universität Graz** schreibt gemäß § 99 Abs. 4 UG eine Universitätsprofessur für kardiologische Elektrophysiologie aus. **Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Assoziierte Professorinnen und Professoren der Medizinischen Universität Graz.**

Universitätsprofessur für kardiologische Elektrophysiologie
Universitätsklinik für Innere Medizin
Klinischen Abteilung für Kardiologie

Eingebettet in die Struktur der Klinischen Abteilung für Kardiologie widmet sich die Professur gem. §99 Abs. 4 UG dem gesamten Spektrum der klinischen bzw. klinisch-translationalen kardialen Elektrophysiologie. Dies umfasst neben der Risikostratifizierung, Diagnostik und Therapie insbesondere auch die Anwendung und Weiterentwicklung neuer interventioneller Verfahren in der Elektrophysiologie.

Sie/Er ist international mit führenden universitären Zentren und in der kooperativen Forschung auch mit Industriepartnern vernetzt. Sie/Er fungiert als wichtige wissenschaftlich-klinische Kooperationsachse sowohl nach innen z.B. im interdisziplinären Universitären Herzzentrum Graz und den vorklinischen Research Centers, als auch nach außen mit anderen Universitäten und nicht-universitären Einrichtungen. Auf diese Weise entwickelt sie/er als Schlüsselfigur den Fachbereich kardiologische Elektrophysiologie nachhaltig weiter und garantiert insbesondere den Einsatz innovativer elektrophysiologischer Verfahren auf exzellentem Niveau.

Die aktive Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Universitären Herzzentrums Graz wird erwartet. Neben der langjährigen Erfahrung und herausragenden Expertise insbesondere in der interventionellen kardiologischen Elektrophysiologie zählt es zu den Aufgaben der Kandidatin/des Kandidaten, das gesamte Spezialgebiet in Forschung, Lehre und Krankenversorgung zu vertreten.

Für diese Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin / Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie
- Hervorragende Leistungen in der Forschung und nachgewiesene kontinuierliche und hochqualitative Publikationstätigkeit
- Nachweis der Einwerbung von Drittmitteln
- Erfahrung in der Führung einer kompetitiven Forschungsgruppe
- Einschlägige mehrjährige Erfahrung an international führenden Zentren in der Elektrophysiologie
- Internationale wissenschaftliche Reputation und Vernetzung, aktive Mitarbeit in nationalen und internationalen wissenschaftlichen Fachgesellschaften
- Nachweis hochqualitativer Lehrtätigkeit, nach Möglichkeit auf allen curricularen Stufen inkl. Betreuung von Abschlussarbeiten und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (insb. DoktorandInnen und Postdocs)
- Herausragende Expertise und Fertigkeiten in der interventionellen Elektrophysiologie

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung mit Großtiermodellen in der Elektrophysiologie
- Hohes Maß an Sozialkompetenz und Teamfähigkeit
- Managementqualifikationen, Führungskompetenz und Führungserfahrung

Sie werden als Universitätsprofessor/in gem. §99 Abs. 4 UG für kardiologische Elektrophysiologie unbefristet an der Medizinischen Universität Graz angestellt.

Das Gehalt für diese Position ist Gegenstand der Berufungsverhandlung.

(Gesetzliche Information: Mindestentgelt auf Basis der Einstufung nach Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 49 Abs. 1 KV).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und ersuchen Sie um Übermittlung des wissenschaftlichen Lebenslaufs und des Konzepts für die Professur elektronisch an Rektor Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg, Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, rektor@medunigraz.at bis spätestens **03. September 2020**.

Kontakt: rektor@medunigraz.at

Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor